

1. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Schauenburg

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618), der §§ 1 bis 6 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben v. 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) und des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Schauenburg vom 13.07.1989 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 15. Dezember 2016 für die Friedhöfe der Gemeinde Schauenburg folgenden 1. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Schauenburg beschlossen:

I. Die nachstehenden §§ werden wie folgt geändert:

§ 8

Bestattungsgebühren

(1) Für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollenden 5. Lebensjahr | |
| 1. in einer Reihengrabstätte | 899,60 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche Verstorbener ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | |
| 1. in einer Reihengrabstätte | 1.076,45 € |
| 2. in einer Wahlgrabstätte | |
| 2.1. Erstbestattung | 1.096,05 € |
| 2.2. jede weitere Bestattung | 1.125,60 € |
| 3. in einem anonymen Reihengrab | 1.087,65 € |

Die Absätze 2 bis 6 bleiben unverändert.

§ 15 a

Jährliche Friedhofsgebühr

(1) Für die am 01.01. eines Jahres auf den Friedhöfen der Gemeinde Schauenburg vorhandenen Grabstellen ist eine jährliche Gebühr für die Unterhaltung der Friedhöfe zu entrichten.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühren sind mit den Bestattungsgebühren in einer Summe zu entrichten.

Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert. Absatz 4 entfällt.

II. Dieser 1. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Schauenburg, den 16. Dezember 2016

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schauenburg



(Nehm)

Erster Beigeordneter

